

Zweite Rechtsverordnung zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und Abs. 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2021 (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juli 2021 wird verordnet:

- I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)
 1. Es wird gemäß § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Jerichower Land an zehn aufeinanderfolgenden Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner ununterbrochen unterschritten hat.
 2. Die Feststellung der in Ziffer 1 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen.
- II. Wegfall der Testpflicht
 1. Abweichend von §§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 8 Abs. 4, 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV dürfen auf dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort unter Aufsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV, Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder, Stadt- und Naturführungen, geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV, mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen, betreten werden.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

III. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 05. August 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 26. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Jerichower Land ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV können die Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung für die in Absatz 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes kann die Zeit vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juli 2021 berücksichtigt werden.

Hierbei kommt dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ein Ermessen („kann“) zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> unterschritt im Landkreis Jerichower Land an zehn aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35:

Sonntag 04.07.2021	Montag 05.07.2021	Dienstag 06.07.2021	Mittwoch 07.07.2021	Donnerstag 08.07.2021	Freitag 09.07.2021	Samstag 10.07.2021	Sonntag 11.07.2021	Montag 12.07.2021	Dienstag 13.07.2021
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Somit sind im Landkreis Jerichower Land die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV für weitere Öffnungsschritte eingetreten.

Angesichts des deutlichen Rückgangs der täglichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Jerichower Land sowie unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Abwägung der betroffenen Grundrechtseinschränkungen kann eine weitere Lockerung im Hinblick auf den Wegfall der Testpflicht,

wie in Punkt II. tenoriert, verantwortet werden. Der Landkreis macht daher von der in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV eingeräumten Möglichkeit der Abweichung von der grds. vorgesehenen Testpflicht, wie in Punkt II. angeordnet, Gebrauch, mit dem Ziel eine größere ökonomische und soziale Entfaltung und Normalisierung des öffentlichen Lebens wiederherzustellen.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg eingesehen werden.

Burg, den 13. Juli 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat